

Bio-Farbenferner

1 Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bio-Farbenferner

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs oder Gemischs und Verwendung

Spezialreiniger zum Entfernung von Farben und Lacken

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten

TECHNO PLOT CAD Vertriebs GmbH

Dorfstr. 17

DE - 85737 Ismaning

Tel: +49 (0)89 996535-0

Fax: +49 (0)89 996535-45

E-Mail: joschy.polierer@technoplot.com

1.4 Notrufnummer

+49 (0)5257 932601

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008

Eye Dam. 1; H318

2.2 Kennzeichnungselemente Verordnung (EG) Nr. 1272 / 2008



Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung (Produktidentifikator /en):

Ethyl-3 Oxobutyrat, Diacetonalkohol

Gefahrenhinweise:

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
 P302 + P353 Bei Berührung mit der Haut: Sofort mit viel Wasser abwaschen.
 P305 + P351 + P338 Bei Berührung mit den Augen: Einige Minuten behutsam mit Wasser ausspülen. Evtl. Vorhandene Kontaktlinsen entfernen, weiter ausspülen.
 P301 + P351 + P101 Bei Verschlucken: Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich Verpackung und Kennzeichnungsetikett bereithalten

2.3 Sonstige Gefahren

Keine Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt.

Bio-Farbenferner

3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch aus Tensiden und organischen Stoffen gelöst in Wasser.

3.2 Gemische

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemischer Name	EG-Nummer	CAS-Nummer	Anteil	Einstufung gem. Ver. (EG) Nr.1272/2008
ETHYL-3-OXOBUTYRAT	205-516-1	141-97-9	< 30 %	Augenreiz. 2; H319
DIACETONALKOHOL	204-626-7	123-42-2	< 15 %	Augenreiz. 2; H319
ALKYLPOLYETHOXYLAT	277-362-3		< 5 %	Augenschäd. 1; H318
NATRIUMALKYLSULFAT	277-362-3	68585-47-7	< 5 %	Hautreiz. 2; H315 Augenschäd. 1; H318
2-PHENYLETHANOL	200-456-2	60-12-8	< 5 %	Akut Tox. 4; H312 Augenreiz. 2; H319

Stoffe mit vorgeschriebenen EG-Grenzwerten:

keine

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

Stoffe, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von $\geq 0,1\%$ im Produkt enthalten sind.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen Wenn möglich, Sicherheitsdatenblatt vorzeigen). Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund einflößen.

Nach Einatmen:

Frischlucht zuführen. Bei Reizung der Atemwege durch das Produkt: Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen, nachspülen.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Sofort für mindestens 15 Minuten mit reichlich mit sauberem, fließendem Wasser bei geöffnetem Lidspalt ausspülen. Gegebenenfalls Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Erbrechen vermeiden. Sofort kräftiges Ausspülen des Mundes und Spülwasser wieder Ausspucken. Viel Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Wasser, ggf. mit Zusatz von Aktivkohle oder Milch. Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um Aspiration von Erbrochenem zu Verhüten.

Bio-Farbenferner

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:
 Koordinationsstörungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:
 Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser (Sprühnebel), Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Alkoholbeständiger Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand können gefährliche Dämpfe/ Gase entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO₂), Schwefeloxide. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweis für die Brandbekämpfung

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit Umluft unabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus Brandbereich entfernen und aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen. Entweichende Dämpfe mit Wasser niederschlagen. Eindringen des Löschwassers in die Kanalisation vermeiden.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal:

Produktkontakt und Einatmen der Lösemitteldämpfe vermeiden. Hautkontakt durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes oder Tragen geeigneter Schutzkleidung vermeiden.

Hinweise für Einsatzkräfte:

Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen von Produkt und großer Mengen verunreinigtem Waschwassers in Gewässer und Boden vermeiden. Kanalisationen abdecken, damit das Eindringen des Produktes in die Kanalisation verhindert wird. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für sehr große Mengen: Produkt abpumpen.

Für größere Mengen: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen und in geschlossenen Behältern sammeln.

Kleine Mengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen oder Vlies) aufwischen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt 13 behandeln. Anschließend verschmutzte Flächen und Gegenstände mit reichlich Wasser nachspülen bzw. abwaschen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7, 8 und 13 beachten.

Bio-Farbenferner

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit den Augen vermeiden. Gefäße nicht offen stehen lassen. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen:

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen
- Nach Gebrauch die Hände waschen
- Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht entzündlich.

Dämpfe sind schwerer als Luft. Explosionsfähige Dampf/Luft-Gemische können sich schon bei Normaltemperaturen bilden. Beim Ab- und Umfüllen des Produktes Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Im Gefahrenbereich ausschließlich funkenfreie Arbeitsmittel einsetzen. Von oxidierend wirkenden und brandfördernden Stoffen fernhalten.

Weitere Hinweise:

Bildung von Dämpfen vermeiden

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Empfohlene Lagertemperatur: 5 - 30°C, bei höheren Temperaturen bilden sich Dämpfe, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden können. Gegen Frost, Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren

Zusammenlagerungshinweise:

Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

Die Zusammenlagerung mit folgenden Stoffen ist verboten:

- Arzneimittel, Lebensmittel und Futtermitteln.
- Selbstentzündliche Stoffe.
- Stoffe, die mit Wasser entzündliche Gase bilden.

7.3 Spezifische Endanwendung

Farbenferner

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu Überwachende Parameter

DIACETONALKOHOL: EG-Nr.: 204-626-7; CAS-Nr.: 123-42-2

Spezifizierung: TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (Deutschland)

Wert: 20 ml/m³ / 96 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 2 (I); Dauer 15 min, Mittelwert; 4 mal pro Schicht; Abstand 1 h

Quelle: BGIA- GESTIS-Stoffdatenbank, Mai 2010

Bio-Farbenferner

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Atemschutz

In gut belüfteten Zonen:

kein persönlicher Atemschutz notwendig.

In schlecht belüfteten Bereichen:

Expositionsbegrenzung am Arbeitsplatz beachten bzw. zugelassenes Atemschutzgerät tragen.

Handschutz

BG-Regel „Einsatz von Schutzhandschuhen“ beachten. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Empfehlung zum Schutz gegen die üblicherweise vorkommenden Inhaltsstoffe in dem Produkt:

Nitrilkautschuk, Neopren

Materialstärke > 0,4 mm

Durchdringungszeit > 480 Minuten

Ungeeignetes Material: PVC (Polyvinylchlorid), PVA (Polyvinylalcohol).

Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit Antistatik) geprüft werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden. Vorbeugender Hautschutz (Hautschutzcreme) wird empfohlen. Kontaminierte Hautstellen sofort waschen (Hautschutzmerkblatt ZH1/132 beachten). Arbeitsvorgänge so gestalten, dass nicht dauernd Handschuhe getragen werden müssen.

Augenschutz

Bei Einsatz von Arbeitsmitteln, bei denen die Gefahr eines Verspritzens des Produkts besteht (z. B. Rollen oder Quast oder Nachreinigung von Flächen mit Hochdruckreiniger) sollte ausreichender Augenschutz getragen werden. Gestell-Brille mit Seitenschutz verwenden.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikerfaser. Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

Bio-Farbenfärner

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

11.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand / Form:	Flüssigkeit
Aussehen:	farblos, leicht opaleszierend
Geruch:	fruchtig

Sicherheitsrelevante Daten

Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist eine Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/ Luftgemische möglich.
pH-Wert (20 °C):	5,5
Schmelzpunkt/ -bereich:	nicht bestimmt
Siedepunkt:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	> 95 °C
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Dampfdruck (20 °C):	nicht bestimmt
Dampfdruck (50 °C):	nicht bestimmt
Dichte (23 °C):	1,0019 g/cm ³
Wasserlöslichkeit (20 °C in g/l):	Emulsionsbildung
Untere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Obere Explosionsgrenze:	nicht bestimmt
Auslaufzeit (24 °C):	58,2 s
Oberflächenspannung (23 °C):	29,4 mN/m

9.1 Sonstige Angaben

keine

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Von stark sauren oder alkalischen Stoffen sowie Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktion zu vermeiden.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu Vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (s. Abschnitt 7).

10.5 Unverträgliche Materialien

Kunststoffe und Gummi werden angegriffen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Schwefeloxide entstehen.

Bio-Farbenferner

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zur toxikologischen Wirkung

Akute Toxizität

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen. Das Produkt als solches ist nicht geprüft. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

Angaben zu den Inhaltsstoffen

ETHYL-3-OXOBUTYRAT

LD50 (oral Ratte):	3.900 mg/Kg
LD50 (dermal, Kaninchen):	>5.000 mg/Kg

DIACETONALKOHOL

LD50 (oral Ratte):	3002 mg/kg
LD50, (dermal, Kaninchen):	13.630 mg/kg

ALKYLPOLYETHOXYLAT

LD50 (oral Ratte):	>2.000 mg/Kg
--------------------	--------------

NATRIUMALKYLSULFAT

LD50 (oral Ratte):	>2.000 mg/Kg
--------------------	--------------

2-PHENYLETHANOL

LD50 (oral Ratte):	>2.230 mg/Kg
LD50 (dermal, Kaninchen):	>300 - 2.000 mg/Kg

Reizung

Verursacht Hautreizungen. Das Einatmen von Schadstoffanteilen oberhalb der Luftgrenzwerte kann zu Gesundheitsschäden führen, wie Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane und Schädigung der Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.

Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenschäden. Lösemittelspritzer können Reizungen und irreversible Schäden am Auge verursachen.

Sensibilisierung

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zu Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden(Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Nicht getestet

Karzinogenität

Nicht getestet

Mutagenität

Nicht getestet

Reproduktionstoxizität

Nicht getestet

Bio-Farbenferner

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): wassergefährdend. Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ETHYL-3-OXOBUTYRAT

LC50 96 Stunden Fisch: >100 mg/l

EC50 48 Stunden Daphnien: 646 mg/l

DIACETONALKOHOL

LC50 96 Stunden Fisch: >100 mg/l

EC50 24 Stunden Daphnien: 9000 mg/l

NATRIUMALKYLSULFAT

LC50 96 Stunden Fisch: >1 mg/l

2-PHENYLETHANOL

LC50 96 Stunden Fisch: 460 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

ETHYL-3-OXOBUTYRAT: >90%/28d

12.3 Bioakkumulationspotenzial

ETHYL-3-OXOBUTYRAT: $\log P(o/w) < 1$

12.4 Mobilität am Boden

Keine Daten vorhanden

11.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere Schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallkatalog (AAV) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muss in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger erfolgen.

Abfallschlüssel

20 01 29 (Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten)

Ungereinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwendung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
 Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

Bio-Farbenferner

14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID -

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR -

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR -

14.4 Verpackungsgruppe

-

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichnung Umweltgefährdender Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code -

ICAO-TI / IATA-DGR -

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Versender

Siehe Abschnitte 6 - 8

14.7 Massengutbeförderung gem. Anh. II des MARPOL-Übereinkommen 73/78 und gem. IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts:



Signalwort: Gefahr

H-Sätze:

H318 Verursacht schwere Augenschäden

P-Sätze:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P302+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Sofort abwaschen mit viel Wasser.

P305+P351+P338 BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P301+P315+P101 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Bio-Farbenfärner

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Nationale Vorschriften

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entbinden den Verwender nicht von seiner eigenen Einschätzung der Risiken am Arbeitsplatz, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsgesetze gefordert werden. Die nationalen Gesundheits- und Arbeitssicherheitsvorschriften sind bei der Verwendung dieses Produktes anzuwenden.

Wassergefährdungsklasse

WGK 2 - wassergefährdend

(Selbsteinstufung nach VwVwS, Anhang 4 Nr. 3)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Chemikaliengesetz

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Arbeitsmedizinische Grundsätze G26 (Atemschutzgeräte)

Bekanntmachung 220 (Auslegungshilfe zur Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH); Ausgabe September 2007)

TRGS 900 (Arbeitsplatzgrenzwerte; Ausgabe Januar 2006; zuletzt geändert Februar 2009)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diese Zubereitung nicht durchgeführt.

16 Sonstige Angaben

Mitgeltende EG-Richtlinien

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG (31. ATP).

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 134/2009

EG-GHS-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Bekanntmachung 220

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt

H315 Verursacht Hautreizungen

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H319 Verursacht schwere Augenreizung

Bio-Farbenferner

Vom Hersteller empfohlene Verwendungsbeschränkung

Keine

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Physikalische Gefahren: Bewertung von Prüfdaten (Flammpunkt)
 Gesundheits- und Umweltgefahren: Berechnungsverfahren

Sonstige Hinweise / Quellen:

<http://www.baua.de>
<http://publikationen.dguv.de>
<http://gestis.itrust.de>
<http://www.gischem.de>
<http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table>

Legende

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis log Kow Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VvVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe WGK Wassergefährdungsklasse

Datenblatt ausstellender Bereich:

TECHNO PLOT CAD Vertriebs GmbH

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verwendung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.